



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 66822 Lebach

Datum: 28.11.2012 – b.br

Gesch.-Z.: 5424120 - 431

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

30. NOV. 2012



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

1. [REDACTED] in Jaffna / Sri Lanka
2. [REDACTED] in Vavuniya / Sri Lanka

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Adam und Dahm
Rathausplatz 5
66111 Saarbrücken

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Sri Lanka vor;
im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststel-
le@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontostab: Bundeskasse Köln-Süd
Dienstort: Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Die Antragsteller, srilankische Staatsangehörige ceylon-tamilischer Volkszugehörigkeit und Brüder, reisten eigenen Angaben zufolge am 28.10.2009 illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 27.04.2010 auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkte Asylanträge (§ 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG).

Zur Begründung der Anträge gaben die Ausländer, gestützt auf einen entsprechenden Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 03.03.2010, in ihrer Anhörung am 28.09.2012 im Wesentlichen an, aus einem Dorf in der Nähe von Mullivaaikkal zu stammen und dort im Februar 2009 in die Kriegswirren geraten zu sein, in deren Verlauf sie von ihren Eltern und einer jüngeren Schwester getrennt worden seien, von denen sie seither nichts mehr gehört hätten. Zusammen mit anderen Bewohnern hätten sie Zuflucht in einem Bunker gesucht, wo sie 8 bis 10 Tage ohne Verpflegung ausgeharrt hätten, ehe die srilankische Armee in das Gebiet vorgedrungen sei und sie festgenommen habe. Dabei hätten sie mit ansehen müssen, wie man Leute gefesselt und erschossen sowie Frauen vergewaltigt habe. Der Antragsteller zu 2. habe durch eine heftige Ohrfeige eines Soldaten tagelange starke Schmerzen im Ohr erlitten. In einem Lager, in das sie anschließend gebracht worden seien, sei es ihnen nicht besser ergangen. Zu essen hätten sie nur ab und zu bekommen und deshalb viel gehungert. Einen Monat seien sie in diesem Lager geblieben. Ein guter Freund ihres Vaters, der dort seinerseits auf der Suche nach eigenen Verwandten gewesen sei, hätte sie schließlich entdeckt und mithilfe seiner singhalesischen Ehefrau und nach Zahlung von Geld an die Soldaten ihre Entlassung aus dem Lager erreicht. Nachdem dessen Versuche, auch die Eltern der Antragsteller zu finden, erfolglos geblieben seien, habe er schließlich ihre Ausreise zu in Deutschland lebenden Verwandten organisieren lassen, deren Adresse sich auf einem Brief in einer Tasche befunden habe, die von ihrer Mutter für den Notfall vorbereitet gewesen sei und die sie bei der Flucht aus ihrem Dorf mit sich geführt hätten. Andere noch in Sri Lanka lebende Verwandte gebe es nicht mehr, diese seien seit 1994 entweder ums Leben gekommen oder vor den Kämpfen ins Ausland geflohen. Durch das erlebte Kriegsgeschehen, insbesondere die Erlebnisse nach der Trennung von ihren Eltern, vor allem mit den srilankischen Soldaten, würden sie bis heute unter quälenden Albträumen und Panikreaktionen im Alltag leiden, besonders der Antragsteller zu 1. Von daher sei es für sie eine schreckliche Vorstellung, wieder ins Sri Lanka leben zu müssen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Anträge werden abgelehnt.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylantrag aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise

über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Als weitere Voraussetzung muss den Antragstellern bei Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG drohen. Dabei ist zugunsten vorverfolgter Antragsteller Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG), der - anders als der im Rahmen der Prüfung des Art. 16 a Abs. 1 GG anzuwendende Maßstab der hinreichenden Sicherheit - für den Antragsteller folgende Regelvermutung aufstellt. Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, BVerwGE 136, 377).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Schutzbegehrens Ereignisse außerhalb des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Den Antragstellern droht in Sri Lanka keine systematische Verfolgung allein wegen ihrer tamilischen Volkszugehörigkeit.

In Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 09.09.2011, Az.: 5 A 176/10.A; vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.05.2011, Az.: 3 A 1380/09.A; OVG Saarlouis, Urteil vom 03.12.2010; Az.: 3 A 309/08; VGH Mannheim, Urteil vom 09.11.2010,

Az. A 4 S 693/10) rechtfertigt die aktuelle Situation in Sri Lanka nach dem Ende des jahrzehntelangen Krieges nicht die Annahme, dass Tamilen im allgemeinen oder Untergruppen hiervon, wie etwa zurückkehrende Asylbewerber oder männliche Tamilen aus dem Norden und Osten, allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit landesweit oder regional begrenzt einer Gruppenverfolgung ausgesetzt sind. Allein im Großraum Colombo bilden Tamilen rund ein Drittel der Bevölkerung. Damit ist ihr Anteil so hoch, dass sich die aktuelle Gefahr eigener Verfolgungsbetroffenheit für quasi jeden Angehörigen dieser Gruppe nicht feststellen lässt. Dies gilt auch für die übrigen Landesteile. Auch das Auswärtige Amt vertritt nicht mehr die Auffassung, dass jeder Tamile im Generalverdacht stünde, ein Anhänger, Unterstützer oder gar Mitglied der LTTE zu sein (so noch: Auswärtiges Amt, Lagebericht Sri Lanka vom 16.06.2010, Az. 508-516.80/3 LKA) und verweist zur Begründung auf die inzwischen deutlich verbesserte Sicherheitslage in Sri Lanka (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte Sri Lanka seit 01.09.2011, zuletzt vom 01.06.2012, Az. 508-516.80/3 LKA). Die meisten Checkpoints sind abgebaut, Straßensperrungen wurden aufgehoben, es kommt lediglich noch zu stichprobenartigen Kontrollen von Personen und Fahrzeugen, die vormals starke militärische Präsenz ist verschwunden, Razzien gehören der Vergangenheit an und die Registrierungspflicht für Tamilen wurde abgeschafft (vgl. auch Office français de protection des réfugiés et apatrides -OFPRA: „Rapport de mission en République démocratique et socialiste de Sri Lanka“ vom September 2011; http://www.ofpra.gouv.fr/documents/misSLK_2011.pdf). Zudem wurden die Notstandsgesetze („Emergency Regulations“), die 1983 im Kampf gegen die LTTE beschlossen wurden und den Sicherheitsbehörden umfangreiche Befugnisse, unter anderem bei der Festnahme von Verdächtigen, bei einer nur sehr eingeschränkten richterlichen Kontrolle, einräumten, im September 2011 nicht mehr verlängert (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 25.08.2011: „Sri Lanka beendet nach 30 Jahren Kriegsrecht“). Der srilankische Staat ist inzwischen darum bemüht, die mehrheitlich tamilischen Vertriebenen wieder in ihren Stammgebieten anzusiedeln. Die Rückführung in die Ostprovinz ist dabei sogar bereits abgeschlossen, die Rückkehr in die nördlichen Distrikte ist weit vorangeschritten und stößt lediglich im bis fast zuletzt von der LTTE kontrollierten Vanni (Nord-Vavuniya, Kilinochchi und östliche der A9) gegenwärtig auf noch nicht vollständig gelöste Probleme (vgl. OFPRA a.a.O.). Auch wenn die tamilische Bevölkerungsgruppe in den staatlichen Institutionen noch immer unterrepräsentiert ist, wird die Rekrutierung von mehreren Hundert Tamilen im Norden für die Sicherheitskräfte ebenfalls als ein weiterer sinnvoller Schritt zu einem friedlichen Miteinander der beiden Bevölkerungsgruppen bewertet (vgl. BBC-News, South Asia: „Tamil Police excluded from Sri Lanka parade“, Meldung vom 30. Mai 2011).

Anhaltspunkte dafür, dass aus Deutschland zurückkehrende Asylbewerber in Sri Lanka von den Sicherheitskräften anders behandelt werden, sind nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht gegeben.

Auch wegen ihres Auslandsaufenthalts und der Stellung von Asylanträgen müssen die Antragsteller bei einer Rückkehr nach Sri Lanka keine politischen Verfolgungsmaßnahmen befürchten (vgl. hierzu etwa VGH Kassel, Urteil vom 09.09.2011, Az.: 5 A 176/10.A; VGH Mannheim, Urteil vom 09.11.2010, Az. A 4 S 693/10; OVG Münster, Urteil vom 20.01.2010, Az.: 3 A 2234/08.A).

Die srilankischen Sicherheitsbehörden werten einen Asylantrag im Ausland nicht als Indiz politischer Opposition zum Staat, sondern sehen darin den legitimen Versuch, sich einen Aufenthaltsstatus im Ausland zu verschaffen. Er führt bei Kenntnis durch die srilankischen Behörden bei Rückkehr daher auch nicht zu Repressionsmaßnahmen (vgl. OVG Münster, Urteil vom

10.05.2011, Az.: 3 A 1380/09.A; OVG Saarlouis, Urteil vom 03.12.2010; Az.: 3 A 309/08; VG Sigmaringen, Urteil vom 14.12.2011; AZ.: A 2 K 375/09; VG Dresden, Urteil vom 28.06.2011; Az.: A 5 K 1597/08; VG Karlsruhe, Urteil vom 01.06.2011, Az.: 1 A 2590/10; so auch Auswärtiges Amt, Lageberichte Sri Lanka, a.a.O.).

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG für die Antragsteller scheidet daher aus.

2.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragsteller zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 QualfRL auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer vor einem bereits erlittenen bzw. unmittelbar bevorstehenden ernsthaften Schaden geflohen ist oder ohne derartige Bedrohung ausgereist ist. Zu Gunsten eines Ausländers, der angesichts eines erlittenen oder unmittelbar bevorstehenden ernsthaften Schadens ausgereist ist, ist zunächst die folgende Vermutung aufzustellen: Hat er schon einmal einen ernsthaften Schaden erlitten, so gilt dies als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor der Gefahr, erneut einen solchen Schaden zu erleiden, begründet ist. Der subsidiäre Schutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen den erneuten Eintritt des Schadens sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, BVerwGE 136, 377).

Solche stichhaltigen Gründe ergeben sich aus der Tatsache der Kriegsbeendigung in Sri Lanka, nachdem die LTTE vollständig besiegt worden ist und sich auch eine anfänglich noch bestehende Furcht vor einer terroristischen Fortsetzung des Kampfes als unbegründet herausgestellt hat. Die letzten Flüchtlings- oder Internierungslager wurden Ende 2011 geschlossen (vgl. etwa Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen sozialistischen Republik Sri Lanka vom 01.06.2012). In Anbetracht dessen ist inzwischen auszuschließen, dass den Antragstellern in Sri Lanka heute noch ihren seinerzeitigen Erlebnissen Vergleichbares widerfahren könnte.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn die Ausländer als Angehörige der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt sind.

Auch eine solche Gefahr besteht aus den zuvor genannten Gründen in Sri Lanka nicht mehr.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Diese Voraussetzungen sind durch die inzwischen veränderte Lage in Sri Lanka ebenfalls nicht mehr gegeben.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Sri Lanka vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Gründet sich die von einem Ausländer geltend gemachte Furcht auf Gefahren, die die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der er angehört, allgemein betreffen, so ist daher grundsätzlich § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG anzuwenden. Eine allgemeine Gefahr i. S. des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG liegt vor, wenn ein Missstand im Zielstaat der Abschiebung die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe so trifft, dass grundsätzlich jedem, der der Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe angehört, deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr i. S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, BVerwGE 115, 1). Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist in diesen Fällen die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers beim Bundesamt gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht, da dieser Personenkreis bei Entscheidungen der obersten Landesbehörden gem. § 60 a AufenthG zu berücksichtigen ist. Ein Schutz vor der Durchführung der Abschiebung ist in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 AufenthG jedoch ausnahmsweise dann zu gewähren, wenn keine anderen Abschiebungsverbote gegeben sind, die Abschiebung jedoch Verfassungsrecht verletzen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 a. a. O. und 27.04.1998, EZAR 043 Nr. 29 m.w.N.). Ergibt somit die Prüfung des Einzelfalles, dass die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefährdungslage, von der ihr nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG zustehenden Ermessensermächtigung aus § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht hat, und daher jeder einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder

schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde, ist in diesen Fällen von Verfassungen wegen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eine Einzelfallentscheidung geboten und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, EZAR 043 Nr. 27).

Ob sich eine allgemeine Gefahrenlage für den einzelnen Ausländer zu einer extremen Gefahr verdichtet, ist nur dann feststellbar, wenn eine wertende Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ergibt, dass der Ausländer im Abschiebezielstaat entweder einer extremen Gefahrenlage für die gesamte Gruppe, der er zugehört, oder einer für ihn aufgrund besonderer Umstände individuell zugespitzten extremen Gefahr an Leib und Leben ausgesetzt wäre (BVerwG, Beschluss vom 08.04.2002, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 59).

Eine derart extreme Gefahrenlage, die bei verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG führen würde, liegt für Tamilen in Sri Lanka nicht vor.

Die frühere Bewertung etwa des Auswärtigen Amtes, dass zurückkehrenden Asylbewerbern ohne familiäres oder soziales Netz die Verelendung drohe, entspricht angesichts der stabilisierten Sicherheitslage und des Umstandes, dass auch die Lebensverhältnisse zivilere Züge angenommen haben, nicht mehr der aktuellen Lage (vgl. die aktuellen Lageberichte zu Sri Lanka a.a.O.). Vielmehr kann bei einer Rückkehr nach Sri Lanka grundsätzlich von der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ausgegangen werden (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 09.09.2011, Az.: 5 A 176/10.A; VG Hannover, Urteil vom 30.11.2011; Az.: 5 A 3069/11). Sri Lankas Wirtschaft hat sich trotz einer weiterhin hohen Inflation in den vergangenen Jahren zufriedenstellend entwickelt und auch die Prognose für die Zukunft ist nach dem Ende des Bürgerkrieges insgesamt positiv (vgl. Sundry Times: „Global economic outlook and prospects for the Sri Lankan Economy in 2012“, Meldung vom 01.01.2012). Touristen bereisen ebenso wieder das Land, wie ausländische Unternehmen nach Investitionsmöglichkeiten suchen (vgl. Hamburger Abendblatt: „Colombo vibriert vor neuer Lebenslust“, Meldung vom 17.01.2012). Vor allem China und Indien fördern bedeutende Infrastrukturprojekte, wie etwa den Hafenausbau in Colombo oder die Erschließung des Landes mit Straßen und Strom. Der Internationale Währungsfonds (IWF) erwartet für die nächsten Jahre ein deutliches Plus beim Bruttoinlandsprodukt (BIP) (vgl. www.finanznet.de: „Sri Lanka – Ein Land, eine Vision“, Meldung vom 29.11.2010). Auch im Norden und Nordosten hat sich die wirtschaftliche Lage deutlich verbessert. So führt die Regierung verschiedene Fördermaßnahmen durch und leistet Hilfe für Einkommensschwache (vgl. Auswärtiges Amt, Länderinformation Sri Lanka, Wirtschaft: Stand Oktober 2011). Außerdem leisten zahlreiche Hilfsorganisationen Unterstützung bei der Wiederherstellung der Infrastruktur, so z.B. beim Bau von Häusern für Flüchtlinge (vgl. etwa www.retter.tv/de: „ASB: Häuser für 109 Familien in Sri Lanka“, Meldung vom 14.09.2011; BBC-News, South Asia: „Building a new life after the war in Sri Lanka“, Meldung vom 21.07.2011, www.stern.de: „EU-Kommission stockt Hilfe für srilankische Flüchtlinge auf“, Meldung vom 06.05.2011) oder gewähren direkte finanzielle Hilfen für rückkehrende Familien (vgl. VG Aachen, Urteil vom 23.09.2011; 7 K 1212/10.A m.w.N.).

Im Hinblick auf die besondere Lebenssituation der Antragsteller, die vor mittlerweile drei Jahren als unbegleitete Minderjährige mit deutlichen Anzeichen einer – bis heute ersichtlich nicht bewältigten – Traumatisierung nach Deutschland gekommen, hier inzwischen – gerade auch in sprachlicher

und schulischer Hinsicht – integriert und mit den Lebensverhältnissen in Sri Lanka nicht mehr vertraut sind, muss im konkreten Fall allerdings eine andere Bewertung erfolgen. Ohne ein funktionierendes und tragfähiges soziales Netz, das ihnen nicht zuletzt auch in psychischer Hinsicht Stütze sein könnte, würden sie in Sri Lanka alsbald in eine ausweglose Lage geraten.

Das, womit sie ihr Schutzbegehren begründen, entspricht uneingeschränkt und überzeugend den hier vorliegenden allgemeinen Erkenntnissen über das Schicksal tamilischer Kinder in den Kampfgebieten gegen Ende des Krieges: „Die Vertreibung aus ihren Heimatorten während des Bürgerkriegs, ein wochen- oder monatelanger Aufenthalt im Kampfgebiet unter Beschuss und die folgende Internierung in Vertriebenenlagern haben bei vielen Kindern physische und psychische Beeinträchtigungen hinterlassen; rund 330.000 Kinder haben durch die Kämpfe einen oder beide Elternteile verloren...“ (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen sozialistischen Republik Sri Lanka vom 01.06.2012).

Die Antragsteller haben mithin Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (Art. 4 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011, § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG).

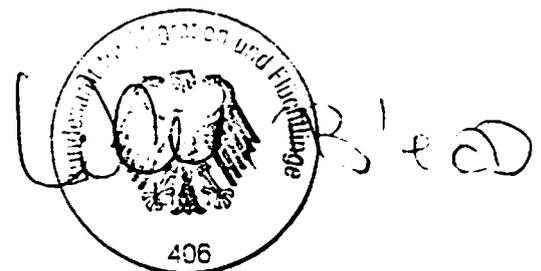
5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

B. Bried



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Kaiser-Wilhelm-Str. 15
66740 Saarlouis

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).